



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

VERKEHRSRECHT

Restwertbewertung bei fiktiver Abrechnung eines Totalschadens

- Newsbeitrag vom 25.04.2007 -

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 6. März 2007 - VI ZR 120/06 - in Fortführung seiner bisherigen Urteile klargestellt, dass dem Geschädigten, der im Totalschadensfall (hier: Reparaturkosten höher als 130% des Wiederbeschaffungswerts) sein unfallbeschädigtes, aber fahrtaugliches und verkehrssicheres Fahrzeug weiterbenutzt, bei der Abrechnung nach den fiktiven Wiederbeschaffungskosten in der Regel der in einem Sachverständigengutachten für den regionalen Markt ermittelte Restwert in Abzug zu bringen ist.

(BGH, Urteil vom 6. März 2007 - VI ZR 120/06)

Die einstandspflichtige gegnerische Kraftfahrthaftpflichtversicherung meinte, dass der Geschädigte hier den von ihr im Internet ermittelten Restwert bei der Berechnung des Wiederbeschaffungswertes abziehen müsste.

Nach der Ansicht der Versicherung sei allein der mögliche Restwert bei der Bestimmung des noch auszahlenden Betrages von Interesse. Dem ist der BGH zu Recht entgegen getreten. Der Geschädigte kann und darf nicht von kurzfristigen Angeboten aus dem Internet abhängig sein. Bei der Bestimmung des auszahlenden Wiederbeschaffungswertes kommt es allein auf den in dem Schadensgutachten genannten Restwert an.

Der Sachverhalt: Der Geschädigte nutzte sein fahrtüchtiges Fahrzeug weiter, obwohl ein wirtschaftlicher Totalschaden vorlag. Die Reparaturkosten lagen bei 2.800 EUR. Der Wiederbeschaffungswert lag bei 2.000 EUR, der in dem Gutachten angegebene Restwert bei 500 EUR. Der Geschädigte verlangte nun 1.500 EUR von der Versicherung. Die hielt dem Geschädigten ein Restwertangebot aus dem Internet von 1.200 EUR entgegen und wollte nur 800 EUR zahlen. Die Klage des Geschädigten auf Zahlung von weiteren 700 EUR hatte letztlich vor dem BGH Erfolg.

Der BGH führt aus: "Bei Reparaturkosten, die den Wiederbeschaffungswert um mehr als 30% überschreiten, besteht wegen des Wirtschaftlichkeitsgebots kein schützenswertes Interesse an der Wiederherstellung des Fahrzeugs. Auch die Ersatzbeschaffung ist Naturalrestitution, deren Ziel



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

sich nicht auf eine (Wieder-)Herstellung der beschädigten Sache beschränkt; es besteht in umfassenderer Weise gemäß § 249 Abs. 1 BGB darin, den Zustand herzustellen, der, wirtschaftlich gesehen, der ohne das Schadensereignis bestehenden Lage entspricht. Die Ersatzbeschaffung als Variante der Naturalrestitution steht ebenfalls unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit. Das bedeutet, dass der Geschädigte bei der Schadensbehebung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen hat.

Will der Geschädigte in dem Fall eines wirtschaftlichen Totalschadens sein Fahrzeug weiter nutzen, muss er sich den Restwert seines Fahrzeuges anrechnen lassen, auch wenn er diesen nicht realisiert, da ihm ein Integritätsinteresse hinsichtlich des beschädigten Fahrzeugs nicht zugebilligt werden kann. Nach sachgerechten Kriterien ist festzustellen, in welcher Höhe dem Geschädigten angesichts des ihm verbliebenen Restwertes seines Fahrzeuges durch den Unfall überhaupt ein Vermögensnachteil erwachsen ist. Dadurch, führt der BGH aus, wird verhindert, dass sich der Geschädigte an dem Schadensfall bereichert.

Im Veräußerungsfall leistet der Geschädigte im Allgemeinen dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat.

Er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen. Auch kann er vom Schädiger nicht auf einen höheren Restwerterlös verwiesen werden, der auf einem Sondermarkt durch spezialisierte Restwertaufkäufer erzielt werden könnte.

Denn es ist Sache des Geschädigten ist, in welcher Weise er mit dem beschädigten Fahrzeug verfährt. Insbesondere dürfen dem Geschädigten bei der Schadensbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten nicht aufgezwungen werden. Dies wäre jedoch der Fall, müsste er sich einen Restwert anrechnen lassen, der lediglich in einem engen Zeitraum auf einem Sondermarkt zu erzielen ist.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Gleiches muss auch bei der fiktiven Abrechnung des Totalschadens geschehen. Auch in einem solchen Fall kann der Geschädigte den Restwert, der vom Sachverständigen nach den örtlichen Gegebenheiten ermittelt worden ist, der Schadensabrechnung zugrunde legen. Er muss sich nicht an einem Angebot eines Restwerthändlers außerhalb des ihm zugänglichen allgemeinen regionalen Markts festhalten lassen, das vom Versicherer über das Internet recherchiert worden ist. Der Versicherer des Schädigers könnte den Geschädigten mit einem entsprechend hohen Angebot zum Verkauf des Fahrzeugs zwingen.

Bei Weiternutzung und späterem Verkauf in eigener Regie liefe der Geschädigte jedenfalls Gefahr, wegen eines wesentlich niedrigeren Verkaufspreises für den Kauf des Ersatzfahrzeugs eigene Mittel aufwenden zu müssen. Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes, nach dem der Geschädigte Herr des Wiederherstellungsgeschehens ist und grundsätzlich selbst bestimmen darf, wie er mit der beschädigten Sache verfährt."

Dierk Meinrenken
Rechtsanwalt

Stichworte

Verkehrsunfall Totalschaden Wiederbeschaffungswert Restwert Restwertbörse fiktive Abrechnung
§ 249 BGB Gutachter Reparatur